

Stellungnahme des Studierendenrates der TU Dresden zur Einführung von Online-Wahlen bei den
Universitätswahlen 2025 14. Juli 2025

Einleitung und Position des Studierendenrates

Der Studierendenrat der TU Dresden nimmt hiermit fristgerecht und umfassend Stellung zur Anfrage des Kanzlers der TU Dresden vom 20. Juni 2025. Diese Anfrage betrifft die Durchführung der Universitätswahlen 2025 und insbesondere die Möglichkeit, die etablierte Briefwahl durch eine internetbasierte Online-Wahl zu ersetzen oder einen Modellversuch hierzu zu starten. Gemäß § 3 Absatz 5 der TUD-Wahlordnung entscheidet der Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Wahlleiter und im Benehmen mit dem Senat und dem Studierendenrat über das Wahlverfahren. Die bereits am 4. Juni 2025 stattgefundene Podiumsdiskussion zu elektronischen Wahlen hat erste Argumente und Bedenken ans Licht gebracht, die in dieser Stellungnahme vertieft werden.

Der Studierendenrat der TU Dresden **lehnt die umfassende Einführung von Online-Wahlen – sowohl als Ersatz für die etablierte Briefwahl als auch für den allgemeinen Einsatz bei den Universitätswahlen 2025 – nach eingehender Prüfung der Sachlage und der relevanten Rechtsprechung entschieden ab.** Diese Ablehnung fußt auf einer kritischen Abwägung der rechtlichen, technischen und demokratischen Prinzipien, die die Integrität und Legitimität jedweder Wahl gewährleisten müssen. Die fundamentalen Wahlgrundsätze – allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim – sowie das Prinzip der Öffentlichkeit der Wahl sind von überragender Bedeutung für die demokratische Verfasstheit der Universität und dürfen keinesfalls Kompromissen zum Opfer fallen.

Die Haltung des Studierendenrates ist primär eine prinzipielle Entscheidung, die auf der unbedingten Priorität der Wahlgrundsätze basiert. Diese Prinzipien bilden die Säulen jeder demokratischen Wahl und müssen über vermeintlichen Effizienz- oder Komfortgewinnen stehen. Die Universität als Ort der Demokratiebildung muss hier eine Vorbildfunktion für die Gesellschaft einnehmen, indem sie die höchsten Standards der Wahlrechtsgrundsätze einhält.

Rechtliche Bedenken und die Einhaltung der Wahlgrundsätze

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem wegweisenden Urteil vom 3. März 2009 (2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07) **zum Einsatz elektronischer Wahlgeräte bei Bundestagswahlen unmissverständlich klargestellt, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen müssen.** Dies leitet sich aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip (Art. 38 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und 2 GG) ab und erfordert, dass Bürger die Wahlhandlung und Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnisse überprüfen können. Das Gericht betonte, dass eine zuverlässige Richtigkeitskontrolle bei den damals eingesetzten Wahlgeräten nicht gegeben war, da weder Wähler noch Wahlvorstände überprüfen konnten, ob die abgegebenen Stimmen unverfälscht erfasst und berücksichtigt wurden.

Durch den §52 Absatz 1 des **SächsHSG wird festgelegt, dass die Mitglieder von Organen der Selbstverwaltung werden in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt werden.** Das Bundesverfassungsgericht hat zwar den Einsatz elektronischer Wahlgeräte nicht grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch die hohen Anforderungen an die Gewährleistung der Öffentlichkeit der Wahl dargelegt. Dieses Urteil etabliert einen fundamentalen verfassungsrechtlichen Maßstab für die Legitimität von Wahlen in Deutschland, der über die reine technische Sicherheit hinausgeht. Es fordert die **Möglichkeit einer Verifizierbarkeit**, die für den Durchschnittsbürger nachvollziehbar ist. Die **nicht durchschaubaren Teile von elektronischer Prozessen, die für den Laien nicht überprüfbar sind, untergräbt das Vertrauen der Wähler*innen**, welches für die Legitimität einer Wahl maßgeblich ist. Die fehlende Möglichkeit einer direkten öffentlichen Kontrolle führt zu einem Mangel an Transparenz, der das Vertrauen in die Korrektheit der Wahl beeinträchtigt. Selbst eine technisch sichere Online-Wahl, die nicht transparent und nachvollziehbar ist, erfüllt die verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht vollständig.

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht (ThürOVG) hat mit Urteilen vom 25.03.2021 (Az. 4 KO 395/19 u.a.) die Online-Wahlen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena in den Jahren 2014 und fortfolgende für unwirksam erklärt. Obwohl das ThürOVG in seinen Urteilen feststellte, dass der Thüringer Gesetzgeber die Entscheidung über die Durchführung von Online-Wahlen den Hochschulen übertragen kann und die strengen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zum Parlamentsvorbehalt nicht uneingeschränkt auf Hochschulwahlen übertragbar seien, wurde die **Ungültigkeit der Wahlen in Jena aus konkreten, gravierenden Mängeln in der Umsetzung festgestellt.**

Die spezifischen Gründe für die Ungültigkeit der Wahlen in Jena sind eine direkte Blaupause für potenzielle rechtliche Anfechtbarkeit der Online-Wahlen an der TU Dresden. Die TUD-Wahlordnung versucht, diese spezifischen Anforderungen explizit und detailliert zu adressieren. Ob die Punkte in der Wahlordnung ausreichend spezifiziert wurden, wird die Zukunft zeigen. Das Risiko einer erfolgreichen Wahlanfechtung ist nicht zu unterschätzen. Eine solche Anfechtung würde nicht nur

Stellungnahme des Studierendenrates der TU Dresden zur Einführung von Online-Wahlen bei den Universitätswahlen 2025 14. Juli 2025

erhebliche Kosten und administrativen Aufwand verursachen, sondern auch das Vertrauen in die Legitimität der gewählten Gremien massiv beschädigen.

Das Gericht betonte weiterhin, dass die Beschränkungen der Wahlgrundsätze zwar gerechtfertigt sein können, um anderen Wahlgrundsätzen stärkere Geltung zu verschaffen, Kosten einzusparen oder die Wahlbeteiligung zu erhöhen, der Satzungsgeber jedoch die Einschränkungen auf ein Mindestmaß reduzieren und einen maximalen Schutz des Wesensgehalts der Wahlrechte sicherstellen muss.

Spezifische Schwachpunkte in den Wahlgrundsätze bei Online-Wahlen

Geheimheit der Wahl

Die Stimmabgabe **von einem privaten oder öffentlichen Gerät**, wie einem Computer im Internetcafé oder im Home Office, **birgt das Risiko der Beeinflussung oder des Ausspähens durch Dritte**. Die Verantwortung für die Wahrung des Wahlgeheimnisses wird hierbei vom kontrollierten Wahllokal auf den einzelnen Wähler verlagert. Dies ist ein systemisches Problem der Online-Wahl (aber auch bei der Briefwahl), das nicht allein durch Software gelöst werden kann. Während Polyas behauptet, das Wahlgeheimnis durch Anonymisierung mittels eines Tokens zu wahren, der keine Rückschlüsse auf die Identität des Wählers zulässt, und andere Universitäten wie Leipzig und Münster ebenfalls die Pseudonymisierung und Trennung von Wähler- und Stimmabgabedaten betonen, **bleibt das Problem, dass auch bei der Briefwahl besteht, der unkontrollierbaren Umgebung der Stimmabgabe ungelöst**. Die TUD-Wahlordnung versucht, dem entgegenzuwirken, indem sie, in § 13 Absatz 5 eine elektronische Bestätigung der persönlichen und unbeobachteten Stimmabgabe fordert und in § 13 Absatz 7 festlegt, dass keine Speicherung der Stimme auf dem Wählercomputer erfolgen darf und unbemerkte Veränderungen ausgeschlossen sein müssen. Zudem müssen gemäß § 13 Absatz 11 elektronische Wahlurne und Wahlverzeichnis auf verschiedenen Servern geführt werden, und in § 13 Absatz 12 ist die Trennung der Übertragungswege zur Verhinderung der Zuordnung von Stimme und Wähler vorgeschrieben. Die **Verlagerung der Verantwortung für das Wahlgeheimnis auf den einzelnen Wähler in einer unkontrollierbaren Umgebung** stellt eine systemische Schwachstelle beider Wahlarten dar, die das Wahlgeheimnis faktisch gefährden kann, selbst wenn der Anbieter die technische Trennung gewährleistet.

Öffentlichkeit der Wahl

Das Bundesverfassungsgericht sieht **im Öffentlichkeitsprinzip das Kernproblem elektronischer Wahlen**. Die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und Ergebnisermittlung müssen **durch Bürger:innen zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüfbar** sein. Bei Online-Wahlen ist die Öffentlichkeit jedoch nicht in der Lage, wesentliche Prozesse zu beaufsichtigen oder nachzuvollziehen: die elektronische Stimmabgabe, den Eingang und die Speicherung der Stimmen sowie den Auszählungsvorgang. Eine Kontrolle, ob die eigene Stimme unverändert ins Ergebnis geflossen ist, ist für Normalbürger*innen nicht möglich.

Polyas bewirbt zwar für deren Beta Version eine "Cast-as-intended-Verifizierbarkeit" mittels eines Return Codes, der es Wählern ermöglichen soll, zu überprüfen, ob ihre Stimmen wie beabsichtigt registriert wurden. Es bleibt jedoch fraglich, ob dieses Verfahren der Anforderung des BVerfG an die Überprüfbarkeit ohne besondere Sachkenntnis gerecht wird und das Vertrauen in den Prozess umfassend herstellt. Die TUD-Wahlordnung fordert in § 14 Absatz 5 und 6, dass die Auszählung universitätsöffentlich und computerbasiert erfolgen muss und technische Verfahren zur Nachvollziehbarkeit der Stimmabgabe zur Verfügung gestellt werden müssen.

Das Öffentlichkeitsprinzip ist nicht nur eine formale Anforderung, sondern **essenziell für das Vertrauen** der Mitglieder der Hochschule in die Wahl und damit für die demokratische Legitimität des Wahlergebnisses. Die intransparenten elektronischer Prozesse, die für den Laien nicht nachvollziehbar sind, schaffen ein Vertrauensdefizit, das durch technische Verifikationsmechanismen nur bedingt ausgeglichen werden kann, da diese selbst eine gewisse Sachkenntnis oder ein Vertrauen in die dahinterliegende Technologie erfordern. Dies stellt eine grundlegende Herausforderung für die Akzeptanz von Online-Wahlen dar.

Verlässlichkeit und Manipulationssicherheit

Das Bundesverfassungsgericht betonte die Notwendigkeit, Manipulationen beim Abfangen, Verändern oder doppelter Stimmabgabe sowie bei der Auszählung zu verhindern. Die Leichtigkeit der

*Stellungnahme des Studierendenrates der TU Dresden zur Einführung von Online-Wahlen bei den
Universitätswahlen 2025* 14. Juli 2025

Manipulation von Wahlcomputern, selbst ohne Internetzugang, wurde in der Vergangenheit demonstriert; bei Online-Wahlen könnte Manipulation theoretisch von überall auf der Welt erfolgen. Obwohl Polyas BSI-zertifiziert ist und Source-Code-Einsicht, wohlgemerkt nur vor Ort in Person, sowie offene Schnittstellen anbietet, bleibt die Komplexität und die Möglichkeit unerkannter Manipulationen ein fundamentales Risiko. Für den Laien ist die Überprüfbarkeit dieser Systeme nicht gegeben.

Die TUD-Wahlordnung versucht, dies durch detaillierte technische Anforderungen in § 13 zu adressieren, wie die Sicherstellung, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann (§ 13 Absatz 6), dass unbemerkte Veränderungen ausgeschlossen sind (§ 13 Absatz 7), und dass die Datenübermittlung vor Ausspäh- und Entschlüsselungsversuchen geschützt ist (§ 13 Absatz 12). Zudem muss die Datenübermittlung technisch und organisatorisch so gestaltet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Wahldaten verhindert werden (§ 13 Absatz 13).

Die BSI-Zertifizierung adressiert zwar die technische Sicherheit auf einer bestimmten Ebene, doch das Problem der **systemischen Manipulationsanfälligkeit von komplexen Softwaresystemen** durch die zentrale Natur technischer Systeme, insbesondere in einem Hochrisikobereich wie Wahlen, bleibt bestehen. Die Möglichkeit von Angriffen und die Schwierigkeit, Manipulationen im Nachhinein zu erkennen, stellen ein höheres Risiko dar als **bei physischen Wahlen, wo Manipulationen oft physische Spuren hinterlassen und leichter überprüfbar sind**. Das Vertrauen in die Integrität des Ergebnisses ist hier entscheidend, und das Potenzial für unerkannte Manipulationen ist ein inakzeptables Risiko für demokratische Wahlen.

Technische und organisatorische Gedankengänge

Sicherheit des Wahlsystems und Vertrauensfrage

Die TUD-Wahlordnung sieht den Einsatz BSI-zertifizierter Software vor, wobei Polyas derzeit als einziger Anbieter in Frage kommt. Polyas bietet Source-Code-Einsicht und offene Schnittstellen an und bewirbt die Einhaltung der Wahlgrundsätze und maximale Sicherheit seiner Online-Wahlsysteme.

Der Wahlleiter ist gemäß § 3 Absatz 3 für die Prüfung, Auswahl und Beurteilung der Sicherheit des Wahlsystems verantwortlich. Die Authentifizierung der Wähler*innen erfolgt über die Zweifaktorauswahl (ZIH-Login: Passwort + Token) und den Login im TUD-Self-Service-Portal, wobei der Wahllink nicht per E-Mail verschickt wird, sondern der persönliche Zugang im Portal zu finden ist.

Jedoch gibt es Kontrapunkte, die die Vertrauensfrage aufwerfen: Die Podiumsdiskussion am 4. Juni 2025 zeigte, dass aus dem Publikum vorrangig Argumente zu Sicherheitsaspekten und Bedenken betreffs der Einhaltung von Wahlgrundsätzen geäußert wurden. Darüber hinaus hat die Konferenz der Informatikfachschaften (KIF), eine maßgebliche Vertretung informatikaffiner Studierender, in ihren Resolutionen wiederholt Bedenken gegen Online-Wahlen, insbesondere gegen den Einsatz von Polyas, geäußert und die Einhaltung der Wahlgrundsätze kritisch hinterfragt. Dies deutet auf eine kritische Haltung innerhalb der technisch versierten Studierendenschaft hin. Es besteht eine Diskrepanz zwischen der technischen Zusicherung der Sicherheit (BSI-Zertifizierung, Source-Code-Einsicht) und der tatsächlichen Fähigkeit des Durchschnittswählers, diese Sicherheit zu überprüfen und ihr zu vertrauen. Die BSI-Zertifizierung allein ersetzt nicht die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Überprüfbarkeit durch den Laien. Die BSI Zertifizierung gilt weiterhin nicht für die Polyas-Version, die eine kryptographische Überprüfbarkeit des Wahlergebnisses gewährleistet. Entsprechend reichen technische Zertifikate allein nicht aus, um das notwendige Vertrauen in die Integrität des Wahlprozesses herzustellen. Ohne ein breites, nachweisbares Vertrauen ist die wahrgenommene technische Sicherheit unzureichend, um die Einführung von Online-Wahlen zu rechtfertigen.

Kleine Wählendengruppen

Bei der Durchführung der Online-Wahl als Ersatz für die Briefwahl entsteht ein wesentliches Problem, wenn in einer der Wählendengruppe sehr wenige Wählende allgemein Wahlberechtigt sind und dann sehr wenige Personen Briefwahl beantragen. Aktuell werden bei den Briefwahlen die Wahlzettel nach dem Öffnen des Briefumschlages und der Prüfung der Erklärung die ungesesehenen Stimmzettel der Briefwahl mit den Stimmzettel des Wahlstandes vermenkt, um das Wahlgeheimnis zu wahren. Dieser Prozess findet transparent im öffentlich zugänglichen Auszählräumen statt. Durch die Nutzung zweier deutlich verschiedener Wahlsysteme, ist das aktuelle Verfahren, dass im Rahmen der Briefwahl selbst schon ein Kompromiss in den Wahlgrundsätzen ist, nicht

Stellungnahme des Studierendenrates der TU Dresden zur Einführung von Online-Wahlen bei den
Universitätswahlen 2025 14. Juli 2025

mehr möglich.

Es besteht die konkrete Gefahr, dass **dadurch der Wahlgrundsatz der geheimen Wahl nicht mehr sichergestellt werden kann, sobald es in einer Wahlgruppe nur einen Online-Wählenden** gibt. Eine Alternative für diesen Fall existiert aktuell nicht, entsprechend ist dieser Punkt kritisch zu hinterfragen.

Organisatorische Komplexität und Kosten

Der organisatorische Aufwand der Briefwahl ist aufgrund der Komplexität und der hohen Anzahl von Stimmzetteln sehr hoch ist, insbesondere im Hinblick auf Versand und Bearbeitung der Sendungen. Langfristig, so die Annahme, würde die Durchführung elektronischer Wahlen den Verwaltungsaufwand verringern. Die Kosten für die gesamte Universitätswahlen 2024 beliefen sich auf ca. 12.600 €, die Kosten für die Briefwahlen belaufen sich dabei auf etwa 4400€. Hierin sind nicht die Kosten für die Mitarbeiter enthalten und auch nicht für den Zeitaufwand der ehrenamtlichen Wahlhelfenden.

Polyas rechnet pro Wahlberechtigtem ab, wobei die Gebühr zwischen ca. 0,50 Euro (bei 40.000 Wahlberechtigten) und 0,69 Euro (bei 7.000 Wahlberechtigten) schwankt. Dabei ist die Anzahl der Wahlen irrelevant, da nur die Anzahl der Wahlberechtigten für die Preisberechnung relevant ist. Die Kosten bei etwa 2000 Briefwählenden liegen bei etwa 1400€ unter der Annahme, dass nur für die gemeldeten Briefwählenden zahlen zu müssen.

Demgegenüber steht jedoch der Punkt, dass bei einer vollständigen Durchführung der Wahlen als Online-Wahlen das Polyas-System keine wesentliche Kostenreduktion bewirkt. Bei schon 30.000 Wahlberechtigten in der niedrigsten Tarifstufe (0,50€) übersteigt Polyas die Kosten der aktuellen Wahl deutlich.

Die Kosten- und Effizienzargumente dürfen die Einhaltung der Wahlgrundsätze nicht überlagern. Der finanzielle Aspekt steht in einem fundamentalen Spannungsverhältnis zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Wahlen. Mögliche Kostenvorteile rechtfertigen keine Kompromisse bei der demokratischen Legitimität und dem Vertrauen in den Wahlprozess.

Wahlbeteiligung

Es wird argumentiert, dass Online-Wahlen die Möglichkeit zur Teilnahme an Wahlen vor allem bei Dienstreisen, Auslandsaufenthalten, hybridem Lernen und Home Office erleichtern könnten, was potenziell zu einer Steigerung der Wahlbeteiligung führen würde. Es wird jedoch auch eingeräumt, dass die Entwicklung der Wahlbeteiligung mit der Einführung elektronischer Wahlen unterschiedlich wahrgenommen wird – einige berichten von einem anfänglichen Anstieg, der später auf das vorherige Niveau zurückfällt, während andere einen generellen Anstieg feststellen. Die TUD betont selbst, dass die kommunikative Begleitung bzw. Bewerbung der Universitätswahlen entscheidend für eine hohe Wahlbeteiligung ist. Dabei spielt auch die Sichtbarkeit einer Wahl eine wesentliche Rolle in der Mitgliedergruppe der Studierenden. Aus den Erfahrungen der letzten Wahlen ist festzustellen, dass die Wahlbeteiligung bei Wahlständen mit Erreichbarkeit und Erkennbarkeit höher ausfallen, als bei den anderen Wahlständen. Dabei spielt auch das persönliche Auftreten und der persönliche Einsatz der Akteure um den Wahlstand eine wesentliche Rolle.

Die Annahme einer generellen und nachhaltigen Steigerung der Wahlbeteiligung durch Online-Wahlen ist wissenschaftlich nicht eindeutig belegt und wird zum Teil als wissenschaftlich nicht belegt zurückgewiesen. Während der Zugang für einige Gruppen durch Online-Wahlen tatsächlich erleichtert werden kann, bergen sie das Risiko, andere Gruppen aufgrund technischer oder infrastruktureller Hürden (z.B. fehlender stabiler Internetzugang, unzureichende Endgeräte, mangelnde digitale Kompetenz) zu benachteiligen. Dies könnte die Gleichheit der Wahl in der Praxis untergraben und zu einer faktischen Exklusion führen, die über die reine Verfügbarkeit von Uni-Computern hinausgeht. Hierbei ist auch bedenklich, dass die Polyas Webseite, über welche gewählt wird, den Schein erweckt nicht barrierefrei zu sein. Eine möglicherweise höhere Wahlbeteiligung ist zwar wünschenswert, darf aber nicht auf Kosten der Wahlgrundsätze oder der Chancengleichheit gehen. Das Vertrauen auf einen unbewiesenen Vorteil, um ein System zu rechtfertigen, das potenziell fundamentale Rechte kompromittiert, stellt eine schwache Begründung dar und birgt das Risiko, Kernprinzipien für einen spekulativen Gewinn zu opfern. Der Fokus sollte daher auf robusten Kommunikations- und Engagementstrategien liegen, die nachweislich die Wahlbeteiligung fördern.

*Stellungnahme des Studierendenrates der TU Dresden zur Einführung von Online-Wahlen bei den
Universitätswahlen 2025* 14. Juli 2025

Fazit und Empfehlung des Studierendenrates

Die Einführung von Online-Wahlen bei den Universitätswahlen 2025 birgt erhebliche rechtliche Risiken, wie das Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts im Fall Jena klar aufzeigt. Obwohl die TUD-Wahlordnung vom 27. September 2024 versucht, die vom Gericht identifizierten Mängel in der Ordnungsregelung, der Einbindung Dritter und der Sicherstellung der persönlichen Stimmabgabe zu adressieren, bleibt die rechtliche Unsicherheit bestehen, ob die getroffenen Regelungen den hohen Anforderungen der Rechtsprechung in vollem Umfang genügen.

Die fundamentalen Wahlgrundsätze, insbesondere die Öffentlichkeit und Geheimheit der Wahl, sind bei Online-Wahlen nur schwer in einer Weise zu gewährleisten, die dem Bundesverfassungsgerichtsurteil und dem notwendigen Vertrauen der Wählerschaft gerecht wird. Die technische Überprüfbarkeit eines Systems ersetzt nicht die demokratische Nachvollziehbarkeit für den Laien, was das Vertrauen in den Wahlprozess beeinträchtigen kann.

Die vermeintlichen Vorteile in Bezug auf Kosten und Wahlbeteiligung sind nicht eindeutig belegt und dürfen keinesfalls die Einhaltung der verfassungsrechtlich gebotenen Wahlgrundsätze überwiegen.

Für den Studierendenrat hat die unbedingte Einhaltung der Wahlgrundsätze und die Sicherstellung des Vertrauens der Studierenden in die Integrität des Wahlprozesses oberste Priorität. Wahlen sind die niederschwelligste Form der politischen Beteiligung und bilden das Fundament jeglicher Ordnung. Für jede Wahl, ob innerhalb der Hochschule oder außerhalb, gelten die gleichen Wahlgrundsätze: demokratische Wahlen sind frei, gleich und geheim. Dabei haben Hochschulen, insbesondere Universitäten, als Orte der Wissenschaft und Freiheit eine besondere gesellschaftliche Bedeutung: Was an Hochschulen möglich ist, wird gerne auch auf die Gesamtgesellschaft übertragen. Entsprechend müssen Wahlen an Hochschulen den selben Ansprüchen genügen, wie außerhalb der Hochschule. Diesen Rahmenbedingungen werden von Online-Wahlen nicht ausreichend erfüllt.

Vor diesem Hintergrund stellt der Studierendenrat der TU Dresden sein Benehmen zum Vorschlag des Kanzlers nicht her und empfiehlt dem Wahlausschuss der Universität, die Einführung von Online-Wahlen (sowohl als Ersatz für die Briefwahl als auch für den allgemeinen Einsatz) für die Universitätswahlen abzulehnen.